

AUTO ZÜRICH. ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREICHE DIENSTLEISTUNGEN UND GASTRONOMIE

Aufbau, Abbau und Unterhalt der Stände

A. Einrichtungsvorschriften allgemein

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter entsprechend dem Konzept der Auto Zürich und unter bestmöglicher Berücksichtigung des Ausstellerangebotes. Die Auf- und Abbauzeiten werden dem Aussteller frühzeitig mitgeteilt, diese sind zugunsten eines reibungslosen Betriebes einzuhalten.

Ein Standkonzept oder eine Visualisierung (v.a. bei Foodtrucks) sind dem Veranstalter vorgängig einzureichen. Was die Einrichtung und Dekoration der Stände anbelangt, sind Aussteller gehalten, folgende Vorschriften zu beachten:

1. Dekoration

Das Aufstellen von Schirmen (Sonnenschirme und dergleichen) in den Hallen ist nicht gestattet. Vitrinen dürfen die Höhe von 2.50 m und die Breite von 1.20 m nicht überschreiten.

Für Blumen- und Pflanzendekorationen, welche die Höhe von 1.50 m überschreiten, ist dem Veranstalter ein Projekt einzureichen. Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass diese Dekoration nicht die Sicht auf die Nachbarstände beeinträchtigt oder dem allgemeinen Aspekt der Auto Zürich schadet. Die Gesamthöhe ist jedoch auf 3 m beschränkt.

2. Werbung

In den Hallen darf die Werbung auf den Ständen die Höhe von 1.50 m ab Hallenboden nicht überschreiten.

3. Akustische Signale, Scheinwerfer und Standlichter

Akustische Signale, Scheinwerfer und Standlichter dürfen in den Hallen nicht eingeschaltet werden.

4. Werbevorfürungen und Zurschaustellungen von Reifen, Zubehör und anderen Artikeln

Werbevorfürungen irgendwelcher Art sind nicht gestattet. Werbeartikel können auf dem Stand ausgestellt werden, sofern die Standvorschriften betreffend Masse usw. eingehalten werden. Die Vermietung von Teilflächen an Auto Zürich nicht gemeldeten Mitaussteller ist untersagt.

5. Ordnung und Sauberkeit

Die Aussteller und die Gastronomiebetreiber sind für einen ordentlichen, sauberen und hygienischen Auftritt verantwortlich. Den Anweisungen von Behörden ist auf jeden Fall Folge zu leisten.

6. Sonorisierung / Video

Eine allfällige Sonorisierung kann nur gestattet werden, wenn die Lautstärke die Nachbarstände nicht stört. Bildschirme können von Auto Zürich bewilligt werden, wenn diese gegen das Standinnere gerichtet sind oder sich so weit im Standinnern befinden und so ausgerichtet sind, dass sich die Zuschauer im Stand selbst aufhalten können. Die Bildschirme (inkl. Aufbau und Befestigung) dürfen jedoch die Höhe von 2 m ab Hallenboden nicht übersteigen.

7. Sonderbewilligungen

Standsonderwünsche resp. Abweichungen zum Reglement betreffend der Beleuchtung, Podeste, allgemeiner Präsentationen usw. müssen bis spätestens **30. September 2024** schriftlich beim Veranstalter eingehen.

B. Zubehör- und Garageeinrichtungs-Stände, Literatur und Fachverbände, Verschiedenes

1. Bauhöhe und Abstände ab Standrand

Trennwände und Einrichtungen, inklusive Blende, müssen bis auf 2.65 m aufgebaut und dürfen auf den gegen die Besucherpassagen gerichteten Seiten bis 50 cm an den Standrand gezogen werden. Die Ausstellungsgegenstände sowie Ständer und Vitrinen mit Ausstellungsartikeln können bis an den Rand aufgestellt werden, dürfen jedoch in dieser Zone von 50 cm die Höhe von 1.50 m ab Hallenboden nicht übersteigen.

2. Höhe des Daches und der Blende

Sämtliche Stände müssen obligatorischerweise mit einer 30 cm hohen Blende ausgestattet werden und diese muss auf einer Höhe von 2.65 m ab Hallenboden oberkant angebracht sein. Bei Ständen ohne Dach muss die Blende auf der ganzen Länge der Seiten-, Rück- und allenfalls Kabinenwände angebracht werden, damit alle Stände auf die Höhe von 2.65 m ausgerichtet sind. Diese Massnahme bezweckt, dass sich alle Blenden auf der gleichen Höhe befinden und eine Einheit bilden, falls gewisse Stände Podeste bis max. 15 cm aufweisen und andere direkt auf dem Hallenboden aufgebaut werden.

3. Sonorisierung

Die Sonorisierung kann nur gestattet werden, wenn der Ton die Nachbarstände nicht stört und sich die Besucher im Standinnern aufhalten können.

4. Sonderbedingungen für die Aussteller von Autoradios

Aussteller von HiFi-Anlagen, audiovisuellen Wert, etc. können geschlossene Kabinen von 2.65 m Höhe bauen. Ausserhalb dieser Kabinen können Vorführungen nur mit Kopfhörern gemacht werden, und das Publikum muss sich im Standinnern aufhalten können.

5. Höhe des Podestes und der Podien oder Drehscheiben mit Ausstellungsobjekten

Es ist den Ausstellern freigestellt, auf der Standfläche ein Podest oder eine Drehscheibe aufzubauen, dessen Höhen auf 30 cm beschränkt ist. Podest oder Drehscheibe für Fahrzeuge dürfen die Höhe von 2.20 m, Wagen inbegriffen, ab Hallenboden, nicht überschreiten (siehe Art. 1 betreffend Zone von 50 cm).

6. Blumen- und Pflanzendekorationen

Für Blumen- und Pflanzendekorationen, welche die Höhe von 2.65 m überschreiten, ist Auto Zürich ein Projekt einzureichen. Die Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass diese Dekoration nicht die Sicht auf die Nachbarstände beeinträchtigt.

C. Allgemeine Bestimmungen für alle Aussteller

1. Zusätzliche Beleuchtung

Die Aussteller-Kommission behält sich das Recht vor, die Herabsetzung der Lichtintensität zu verlangen oder zu verbieten. Beleuchtung zu verlangen, falls sie diese als zu intensiv und für die Besucher als belästigend empfindet. Ferner können auch aufblinkende Lampen und Beleuchtungen nicht toleriert werden. Auto Zürich wird den Neuwagenausstellern **eine einheitliche Beleuchtung zu einem Pauschalpreis offerieren.**

2. Abnahme der fertig eingerichteten Stände durch Auto Zürich

Dekorateure oder mit dem Standaufbau beauftragte Personen müssen sich nach Beendigung der Aufbauarbeiten bei Auto Zürich zwecks Abnahme des Standes vor dem Verlassen der Ausstellung melden.

3. Abtransport der Ausstellungsgüter und Abbau der Stände

Gemäss den jeweiligen Weisungen von Auto Zürich und der Messe Zürich.